

Güteschutz Grundstücksentwässerung

Gütegemeinschaft Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung von
Grundstücksentwässerungen e.V.

Güteschutz Grundstücksentwässerung e.V.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes NRW
Herrn Dipl.-Ing. H.-J. Fragemann
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Ihr Zeichen
IV-7-031 002 0413

Telefon
02242 / 872-226

E-Mail
bellinghausen@gs-ge.de

Datum
16. Mai 2013

Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen- Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwV Abw

Sehr geehrter Herr Fragemann,

wir möchten uns bedanken, dass Sie die die Verbändeanhörung nutzen, um eine möglichst große Übereinstimmung auf diesem komplexen Themengebiet zu erzielen.

Nachdem unser Obmann des Güteausschusses, *Herr Dipl.-Ing. Karsten Selleng, Stadtentwässerung Braunschweig GmbH*, an der letzten Expertenanhörung am 09. Januar diesen Jahres als Vertreter der *DWA, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.*, teilgenommen hat, nutzen wir gerne diese Gelegenheit, Ihnen unsere Anmerkungen und Hinweise auch als Güteschutz Grundstücksentwässerung e.V. zu unterbreiten.

Wir begrüßen Ihre Entschlossenheit zur Einführung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SÜwV Abw). Dies stellt die Gesetzessicherheit und das Vertrauen für die Städte und Kommunen, aber auch für private Grundstückseigentümer wieder her, die diese Thematik in Nordrhein-Westfalen spätestens seit 1995 gesetzestreu verfolgt haben und nach Landesbauordnung bzw. später Landeswassergesetz Entwässerungen hergestellt, baulich unterhalten, saniert und geprüft haben.

Vorsitzende:
Bau-Ass. Dipl.-Ing. Karl-Heinz Flick
Fritz Schellhorn
Amtsgericht Siegburg: VR 3057

Geschäftsführer
Dipl.-Ing.
Dirk Bellinghausen
St.-Nr.: 220/5993/0421

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
Konto-Nr.: 812 80 30 2
BLZ: 370 502 99

Geschäftsstelle:
Theodor-Heuss-Allee 17 · 53773 Hennef
Tel.: 0 22 42 / 872 - 226 · Fax: 0 22 42 / 872 - 178
E-Mail: bellinghausen@gs-ge.de www.gs-ge.de





Gleichzeitig sind wir aber der Auffassung, dass die SÜwV Abw inhaltlich keine Benachteiligung für diejenigen darstellen darf, die pflichtbewusst als Stadt oder Kommune Strategien zur Grundstücksentwässerung entwickelt haben oder als privater Anlagenbetreiber den Zustand und die Funktionsfähigkeit überwacht und ggf. saniert haben. Aktuelle Entwicklungen zeigen zudem, dass führende Politiker auf kommunaler Ebene dazu übergehen, „untergeordnete“ Wasserschutzzonen im Sinne mancher Bürger (Wähler) aufzuheben, um den dort Ansässigen die Prüfpflicht zu ersparen. Unser Vorschlag lautet hier umso mehr, dass Grundstücksentwässerungen außerhalb von Wasserschutzzonen ebenfalls einer Erstprüfung unterzogen werden sollten.

Als Gütegemeinschaft des RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., agieren wir bundesweit als unabhängiger Dienstleister für den Bereich Grundstücksentwässerungen. Unsere Organe sind die Mitgliederversammlung, der Fachbeirat und der Güteausschuss, die von Vertretern der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbänden, Bundesamt für Raumwesen, Spitzenorganisationen der Wirtschaft und weiteren Bundesorganisationen gebildet werden. Als Ausdruck unserer Unabhängigkeit und Interessenneutralität werden unsere Güte- und Prüfbestimmungen durch RAL bestimmt.

Nicht umsonst hat man sich bei der „Grundstücksentwässerung“ für das System *RAL-Gütezeichen (RAL-GZ 968)* entschieden, da bereits *RAL-Farben* und *RAL-Umwelt* (Der „Blaue Engel“, Europäisches Umweltzeichen „EU Ecolabel“) Deutschland übergreifend öffentlich als auch bei Privaten anerkannt sind.

Führende Verbände der Branche haben sich vor 10 Jahren zusammengeschlossen und das Merkblatt DWA-M 190 „*Eignung von Unternehmen für Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen*“ erarbeitet. Die gewonnenen Kenntnisse über das Herstellen und Betreiben von Abwasseranlagen zeigen, dass die Sachkunde einer einzelnen Person nicht ausreicht. Oft ist zudem die Sachkunde einer Person zwar nachgewiesen, das ausführende Unternehmen ist aber technisch nicht in der Lage, die Anforderungen für Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen zu erfüllen. Solche Unternehmen findet man aber nach wie vor in der „Sachkundigen Liste“.

Deswegen sollten hier unternehmensbezogene Anforderungen an die Qualifikation ergänzt, bzw. durch einen Verweis auf die DIN 1986 (02-2012) Teil 30, Abschnitt 14 verbindlich geregelt werden.

Auch könnte so der §13 Abs. (3) SÜwV Abw und die Anlage 6 der SÜwV Abw entfallen, da Anforderungen an Materialien und Geräte in den zitierten Normen bereits enthalten sind. Widersprüche und Dopplungen würden so vermieden.

Aus der Sicht der Gütesicherung ist die Qualifikation des Personals der ausführenden Unternehmen eine wichtige Voraussetzung für die sachgerechte Abwicklung von Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen. Diese Prüfung der Qualifikation des ausführenden Unternehmens wird in den entsprechenden Regelwerken aber auch in der DIN EN 1610 gefordert: „Folgende Faktoren sind zu berücksichtigen:

- entsprechend ausgebildetes und erfahrenes Personal wird zur Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens eingesetzt;
- durch den Auftraggeber eingesetzte Auftragnehmer haben die erforderlichen Qualifikationen, die zur Ausführung der Arbeit notwendig sind;



- Auftraggeber versichern sich, dass die Auftragnehmer die erforderlichen Qualifikationen besitzen. (siehe Anhang C)

Im Anhang „C“ der DIN EN 1610 „Auszug aus der EG-Richtlinie vom 17. September 1990 über die Vergabebedingungen an Firmen, die in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation tätig sind“ heißt es weiter:

„Die Auftraggeber, die dieses wünschen, können sich ein System zur Prüfung von Lieferanten oder Unternehmen einrichten und betreiben“. Die Gütesicherung Grundstücksentwässerung RAL-GZ 968 ist ein solches System, durch das die Qualifikation der Unternehmen gegenüber den Auftraggebern nachgewiesen werden kann. Das hierfür geschaffene Kennzeichen ist das Gütezeichen „G“ (siehe Anlage, Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 968, Seite 13, Kap. 2.14)

In dem Entwurf der SÜwV Abw wird nur auf den „Sachkundigen“ Bezug genommen, obwohl inhaltlich die Qualifikationsstufe die „Fachkunde“ ist. Diese wird in vielen anderen Regularien definiert (siehe z.B. Zulassungen des Deutschen Instituts für Bautechnik DIBt, DIN-Normen) und insbesondere im Merkblatt DWA-M 190:

Fachkunde:

Kenntnisse, die im Rahmen einer Ausbildung erworben und mit einer entsprechenden Abschlussprüfung nachgewiesen sowie durch praktische Erfahrungen erweitert wurden. Die Fachkunde schließt die Sachkunde ein.

Nach dieser Definition ist die Sachkunde in der SÜwV Abw nicht ausreichend:

Sachkunde:

Kenntnisse auf einem Einsatzgebiet, die (Anmerkung: nur !) aufgrund von Ausbildung, Kenntnissen oder durch praktische Tätigkeit gewonnene Erfahrungen (z. B. durch eine betriebliche Einarbeitung), erworben wurden.

In vielen Bereichen ist die Angleichung von Begriffen erreicht (teilweise sogar auf europäischer Ebene), aber auf der Landesebene gibt es Abweichungen, zum Beispiel:

- Berlin, hier spricht man von Sachverständigen;
- Hessen und Schleswig-Holstein fordern Fachkundige.

Bei der Forderung von Sachkunde sollte man bedenken, dass diese auch schon z.B. durch eine „Inhouse-Schulung“ des jeweiligen Herstellers erteilt werden kann.

Wir haben uns erlaubt, weitere Ergänzungen bzw. Anmerkungen im Anhang kurz zusammenzufassen, möchten aber auf einen wichtigen Punkt noch hinweisen:

In **§ 10 (1)** SÜwV Abw liegt ein Widerspruch zu **§ 8 (7)** SÜwV Abw vor. Einer Stadt oder Gemeinde ist es nicht möglich, sofern sie nicht durch Satzung die Vorlagepflicht der Prüfergebnisse geregelt



hat, über Sanierungsfristen zu entscheiden. Eine „Kann“-Verordnung führt dazu, dass im evtl. anstehenden Sanierungsfalle keine Bescheinigung über das Prüf-Ergebnis der Gemeinde vorgelegt wird. Daher muss es im **§ 8 (7)** SÜwV Abw heißen, „Die Gemeinde legt durch ihre Satzung fest, dass (...).“

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind ein Gesamtsystem und können jeweils nur störungsfrei funktionieren, wenn alle Anlagenteile zusammenwirken. Nur durch das Zusammenspiel von Kommune, Fachbetrieb und Grundstückseigentümer wird die Funktionsfähigkeit von Grundstücksentwässerungsanlagen wirtschaftlich und fachlich richtig gewährleistet.

Der Grundstückseigentümer profitiert dann vom Know-how des Netzbetreibers, der diese Thematik systematisch angeht. Das Fundament bildet hierfür die neue, auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN EN 1610, DIN 1986-30, 02-2012) abgestimmte Selbstüberwachungsverordnung Abwasser. Zudem wird ggf. unseriösen Dienstleistern („Kanalhaien“) die Tätigkeit damit erschwert.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dirk Bellinghausen'.

Dipl.-Ing. Dirk Bellinghausen

Anlagen: Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 968



Anhang

§ 7 Geltungsbereich

Grundleitungen und zugehörige Schächte sind genannt

Abwassersammelgruben, Kleinkläranlagen Abscheider und Hofabläufen sollten in den Geltungsbereich aufgenommen werden.

Was ist mit den an einen Mischwasserkanal angeschlossenen Niederschlagswassergrundleitungen? Nach der Formulierung „Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser“ sind diese Regenwasserleitungen ausgeschlossen. Das steht aber im Widerspruch zu § 8 (1), wonach die Regeln der Technik einzuhalten sind und die DIN 1986-30 als solche genannt wird. Diese schreibt nämlich vor, dass RW-Grundleitungen, die an Mischwasserkanäle angeschlossen sind, ebenfalls einer Zustandsprüfung zu unterziehen sind.

§ 8 Überwachungsumfang

§ 8 (1)

Besser als „private Abwasserleitungen sind gemäß...“ wäre die Formulierung „private Abwasseranlagen“ mit einer Verknüpfung mit dem Geltungsbereich nach § 7. Das gilt auch für den weiteren Text, wenn Abwasserleitungen genannt sind. So könnte klargestellt werden, dass alle relevanten GEA zu prüfen sind.

§ 8 (2)

Es bleibt unklar, was eine wesentliche Änderung ist. Hier wäre es besser auf die Regelungen der DIN 1986-30 zu verweisen, bzw. keine eigenen Regelungen zu treffen und die DIN anzuwenden.

Es bleibt unklar, ob mit der Prüfung von „Zustand und Funktionsfähigkeit“ nur die optische Inspektion gefordert wird oder ob hier die Prüfverfahren nach DIN 1986-30 gefordert werden.

§ 8 (3)

Hier fehlt neben der genannten Fortleitung das „Sammeln des häuslichen und des industriellen oder gewerblichen Abwassers“

§ 8 (3) und (4)

Es ist nicht definiert, wo bei industriellen oder gewerblichen Abwasserleitungen die Prüfpflicht endet. Sind nur die Leitungen vor einer Abwasserbehandlungsanlage eingeschlossen, oder auch die Leitungen dahinter und wenn ja wie weit?

Was ist mit Leitungen, die nichthäusliches Abwasser führen das zwar kein häusliches Abwasser



ist, aber auch nicht vorbehandelt werden muss? Wo endet hier die Prüfpflicht?

Sollen bei Gewerbe-/ Industriebetrieben wirklich nur Leitungen geprüft werden, deren Abwasser einem Anhang der AbwVO zuzuordnen ist oder sind alle Einleiter von nichthäuslichen Abwässern betroffen, z.B. Labors, Krankenhäuser usw.

§ 8 (8)

Sind bei industriellen oder gewerblichen Anlagen die Zeitspannen der Wiederholungsprüfung nach DIN 1968-30 anzuwenden?

Bei Leitungen für häusliches Abwasser in Wasserschutzgebieten ist die Zeitspanne von 30 Jahren nicht akzeptabel. Hier sind die Zeitspannen der DIN 1986-30 in Abhängigkeit von der Schutzzone (II oder III) anzuwenden.

§ 10

§ 10 (2)

Hier wäre ein Hinweis dahingehend angebracht, dass sich Sanierungsfristen für die gesamte Anlage am schwersten Einzelschaden orientieren sollten.

Anlage 2: Bescheinigung

1.1 Besser wäre: angeschlossen an öffentlichen Kanal über Stutzen/Abzweig oder Schacht und dafür das zweite Kästchen streichen

1.2 Die Überschriften über den Kästchen „vollständig“ und „teilweise“ sind verrutscht. Es fehlt jedwede Angabe über den Prüfungsumfang bei teilweiser Prüfung

2.2 Mischwasser darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine Abwassersammelgrube eingeleitet werden!

Zu Anlage 4:

Es sollten nur Schulungsinstitute zugelassen werden, die nicht produkt- und/oder herstellerabhängig sind. Außerdem sollte eine Mindestschulungsdauer vorgegeben werden. Nur über den Fragenkatalog wird sich das Niveau nicht angleichen lassen, da einige Schulungsträger sicherlich „locker“ mit den Prüfungsfragen und deren Auswahl umgehen und die Prüfungsfragen bereits in den Unterricht „einfließen“ lassen.